



### **Ergebnisniederschrift über die 11. Sitzung des Sozialhilfeausschusses des XIV. Bezirkstags von Niederbayern am Donnerstag, 26. Januar 2012**

#### Tagesordnungspunkte

- TOP 01 Abgrenzung der Eingliederungshilfe von der Jugendhilfe;  
Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bezirk Niederbayern und den niederbayerischen Jugendämtern
- TOP 02 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Ersatzneubau eines Wohnheimes für geistig behinderte Menschen mit 22 Plätzen in Pocking durch den Caritasverband für die Diözese Passau e. V.;  
Genehmigung des Raumprogrammes
- TOP 03 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Errichtung eines Wohnheims für geistig behinderte Kinder und Jugendliche mit 16 Plätzen und 2 Notplätzen in Pocking durch den Caritasverband für die Diözese Passau e. V.;  
Ablehnung einer nachträglichen Kostenanpassung der förderfähigen Kosten für das oben genannte Projekt
- TOP 04 Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben;  
Grundstückskauf des Grundstückes Spiegelgasse 207 in Landshut durch die Lebenshilfe Landshut;  
Einrichtung von 14 Werkstattplätzen in der Spiegelgasse 207 als Außenstelle der Werkstatt Altdorf;  
Umstrukturierung und Modernisierung der WfbM Altdorf aller 25 Werkstattplätze nach Umzug der Verwaltung der Landshuter Werkstätten GmbH nach Landshut
- TOP 05 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Errichtung eines Wohnpflegeheimes für geistig und mehrfach behinderte Menschen mit bis zu 24 Plätzen in Osterhofen durch die Lebenshilfe Deggendorf e. V.
- TOP 06 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Errichtung eines Wohnheimes für geistig und mehrfach behinderte Menschen in Osterhofen mit bis zu 30 Plätzen durch die Lebenshilfe Deggendorf e. V.
- TOP 07 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Errichtung einer Förderstätte für geistig und mehrfach behinderte Menschen in Osterhofen mit bis zu 20 Plätzen sowie Errichtung von 10 Plätzen für Tagesstrukturmaßnahmen durch die Lebenshilfe Deggendorf e. V.
- TOP 08 Entwicklung der Zuschüsse im Bereich der Eingliederungshilfe in den Jahren 2008 bis 2011
- TOP 09 Finanzierungsplan und Konzept für das Gehörlosen Institut Bayern (GIB) 2012
- TOP 10 Fortsetzung des Förderprogramms zur Erschließung pauschal finanzierter Angebote
- TOP 11 Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen
- TOP 12 Zuschüsse für Bürgerschaftliches Engagement (Laien Helfer)

## Ergebnisniederschrift

### TOP 01

Abgrenzung der Eingliederungshilfe von der Jugendhilfe;  
Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bezirk Niederbayern und den niederbayerischen Jugendämtern

#### Beschluss (einstimmig):

Der Kooperationsvereinbarung wird im Grundsatz zugestimmt.

Der Landesarzt, Herr Dr. von Aster, wird gebeten, Stellung zu Pkt. 1.3 der Vereinbarung zu nehmen, ob es andere Abgrenzungskriterien gibt, die Streitigkeiten zwischen Jugendamt und Bezirk vermeiden.

Für den Fall, dass Herr Dr. von Aster keine anderen Kriterien aufzeigt, ist der Beschluss den Landräten und den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte zur Genehmigung vorzulegen.

## Entwurf für eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Eingliederungshilfe

**zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem Bezirk Niederbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger (nachstehend Bezirk) und den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten in Niederbayern als örtliche Jugendhilfeträger (nachstehend Jugendamt)**

### Präambel

Grundlagen dieser Vereinbarung sind die Sozialgesetzbücher SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XII (Sozialhilfe) sowie SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) sowie die zu Ihnen ergangene Judikatur.

Die Kooperationsvereinbarung soll den Interessen Behinderter und von Behinderung bedrohter junger Menschen und ihrer Angehörigen oder ihrer gesetzlichen Vertreter/innen durch rasche Klärung von Zuständigkeiten dienen und möglichen Nachteilen wegen des gegliederten Systems der unterschiedlichen Träger entgegenwirken.

Getragen von dem Gedanken einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, die Finanzmittel und den Personalaufwand wirtschaftlich einzusetzen sowie strittige Fälle außergerichtlich zu klären, vereinbaren die Kooperationspartner die nachfolgenden Punkte:

### 1. Sachliche Zuständigkeiten

#### **1.1 Kinder und Jugendliche im Schulalter mit seelischer Behinderung**

Für notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche ab individuellem Schuleintritt mit ausschließlich seelischer Behinderung ist das Jugendamt zuständig (§ 10 Abs. 4 Satz 1, § 35 a SGB VIII).

#### **1.2 Kinder mit Behinderung bis zum individuellen Schuleintritt**

Eingliederungshilfemaßnahmen der Frühförderung für Kinder, die zum nach § 53 SGB XII anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, werden unabhängig von der Art der Behinderung vom Bezirk nach den Vorschriften des 12. Buches Sozialgesetzbuch gewährt (§ 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII i.V.m. Artikel 64 Abs. 2 AGSG).

Frühförderung wird nur bis zum Schuleintritt in Form von Leistungen zur Vorbereitung des Schulbesuchs ambulant (z.B. interdisziplinäre Frühförderstelle) oder in teilstationären Einrichtungen (z.B. heilpädagogische Tagesstätte) bewilligt.

Frühförderung in einer vollstationären Einrichtung wird im Einzelfall geprüft.



### 1.3 Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Für notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit ausschließlich geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist der Bezirk zuständig (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, § 53, 54 SGB XII).

Als geistig behindert gelten Menschen mit einem IQ unter 70.

Maßgeblich ist immer der Gesamt-IQ.

Wenn kein IQ-Test gemacht werden kann, dient als Abgrenzungskriterium die besuchte Schulart. Beim Besuch eines Förderzentrums/Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (G – Schule) ist von einer geistigen Behinderung auszugehen. Beim Besuch einer Schule zur Lern- oder zur Sprachförderung oder zur Erziehungshilfe (L-Schule) ist nicht von einer geistigen Behinderung auszugehen.

Die Auswahl der Einrichtung sollte bereits vor der Unterbringung mit dem Fachdienst des Bezirks abgesprochen werden.

Befähigt zu der Feststellung, ob ein IQ-Test möglich ist, sind:

- Ärzte/innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/innen oder
- Ärzte/innen oder psychologische Psychotherapeuten oder Psychologen/innen und Schulpsychologen/innen, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet von Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen

### 1.4 Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbehinderung

Erfordern die seelische und die geistige und/oder körperliche Behinderung gleichartige oder überschneidende Maßnahmen der Eingliederungshilfe, ist der Bezirk zuständig (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Dabei kommt es nicht auf die Ursache der Maßnahme an, sondern darauf, ob sich die tatsächlich gewährte bzw. begehrte Eingliederungshilfe auch auf die geistige oder körperliche Behinderung bezieht (vgl. auch Art. 64 Abs. 1 AGSG).

Sind aufgrund der Körperbehinderung keine Eingliederungshilfe-Maßnahmen erforderlich, besteht keine Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers.

(Beispiel: Ein Schulkind mit Körperbehinderung wird aufgrund der seelischen Behinderung in einer Jugendhilfeeinrichtung betreut).

### 1.5 Junge Volljährige mit ausschließlich seelischer Behinderung

Für notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Volljährige mit ausschließlich seelischer Behinderung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres das Jugendamt zuständig.

Ab Vollendung des 21. Lebensjahres ist in der Regel die Zuständigkeit des Bezirks gegeben.

Bei Antragstellung bis zu sechs Monaten vor Vollendung des 21. Lebensjahres übernimmt der Bezirk von Beginn an den Fall in die eigene Zuständigkeit. Die anfallenden Kosten bis zum 21.

Lebensjahr werden durch das Jugendamt an den Bezirk erstattet.

In begründeten Einzelfällen gewährt der Jugendhilfeträger die Hilfe auch über das 21. Lebensjahr bis zur Beendigung der Maßnahme hinaus. Beispiel: Der junge Volljährige ist im betreuten Wohnen oder vollstationär untergebracht und besucht den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (Kostenträger ist i.d.R. die Agentur für Arbeit) und diese Maßnahme dauert über das 21. Lebensjahr hinaus.

### 1.6 Junge Volljährige mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung (ohne seelischer Behinderung)

Die Ausführungen zu Nr. 1.3 gelten hier sinngemäß.

### 1.7 Junge Volljährige mit Mehrfachbehinderung

Auf die Ausführungen zu 1.4 wird verwiesen und gelten sinngemäß.



## **2. Vorläufige Zuständigkeit**

§ 14 SGB IX und hierzu ergangene Rechtsprechung findet Anwendung.

Eine vorsorgliche Weiterleitung ist jedoch möglich, wenn nicht innerhalb der 14-Tage-Frist abschließend ermittelt werden kann.

Dies ist in der Weiterleitung zu vermerken.

Voraussetzung ist jedoch, dass Ermittlungen in Gang gebracht wurden. Wird nach Eingang der Unterlagen festgestellt, dass die Zuständigkeit doch beim erstangegangenen Träger liegt, wird die vorsorgliche Weiterleitung zurückgenommen.

Die Weiterleitung des Antrages aufgrund eines bloßen Verdachtes der evtl. Nichtzuständigkeit schließen die Kooperationspartner aus.

## **3. Sonstige Vereinbarungen**

### **3.1 Verhältnis von Eingliederungshilfen zu anderen Leistungen nach SGB VIII und SGB XII**

Diese Vereinbarung regelt das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe nach

§ 35a SGB VIII und § 53 SGB XII. Andere mögliche Leistungsarten nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt. Diese Ansprüche sind ggf. getrennt festzustellen und als solche ggf. auch von unterschiedlichen Leistungsträgern getrennt zu gewähren.

### **3.2 Landesärzte**

Die Zuständigkeit der Landesärzte gem. § 62 SGB IX bleibt unberührt.

### **3.3 Strukturelle Versorgung**

Wenn aus Sicht eines Leistungsträgers Versorgungsdefizite bestehen, sind diese Informationen an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.

### **3.4 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens strittigen laufenden und zukünftigen Fälle. Anhängige Gerichtsverfahren werden ggf. für erledigt erklärt. Die Kosten trägt derjenige, der nach dieser Vereinbarung der zuständige Leistungsträger ist.

### **3.5 Abgabe und Weiterleitung**

Der abgebende oder weiterleitende Sozialleistungsträger hat die für die Abgabe und Weiterleitung des Vorganges entscheidenden Kriterien nachvollziehbar darzulegen und die begründenden Unterlagen vorzulegen.

Bei sich abzeichnender Änderung der sachlichen Zuständigkeit informiert das jeweilige Jugendamt unverzüglich den Bezirk bzw. der Bezirk das Jugendamt.

Einvernehmliche Verfahrensabsprachen zwischen den Kooperationspartnern bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

### **3.6 Verbindlichmachung/Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.03.2012 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.



**TOP 02**

Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Ersatzneubau eines Wohnheimes für geistig behinderte Menschen mit 22 Plätzen in Pocking durch den Caritasverband für die Diözese Passau e. V.;  
Genehmigung des Raumprogrammes

**Beschluss (einstimmig):**

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern genehmigt das Raumprogramm für den Ersatzneubau in Pocking mit 22 Plätzen mit einer Gesamtfläche der Wohn- und Wirtschaftsräume von insgesamt 1.192,50 m<sup>2</sup>.

**TOP 03**

Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Errichtung eines Wohnheims für geistig behinderte Kinder und Jugendliche mit 16 Plätzen und 2 Notplätzen in Pocking durch den Caritasverband für die Diözese Passau e. V.;  
Ablehnung einer nachträglichen Kostenanpassung der förderfähigen Kosten für das oben genannte Projekt

**Beschluss (einstimmig):**

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern lehnt eine Nachfinanzierung des Projektes ab.  
Über die Bewilligung hinausgehende Mehrkosten werden weder durch eine Erhöhung des Zuschusses noch über das spätere laufende Entgelt übernommen.

**TOP 04**

Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben;  
Grundstückskauf des Grundstückes Spiegelgasse 207 in Landshut durch die Lebenshilfe Landshut;  
Einrichtung von 14 Werkstattplätzen in der Spiegelgasse 207 als Außenstelle der Werkstatt Altdorf;  
Umstrukturierung und Modernisierung der WfbM Altdorf aller 25 Werkstattplätze nach Umzug der Verwaltung der Landshuter Werkstätten GmbH nach Landshut

**Beschluss (1 Gegenstimme):**

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern erkennt die Ausweisung von weiteren 14 Werkstattplätzen für geistig behinderte Menschen bei der Landshuter Werkstätten GmbH in der Spiegelgasse 207 -als Außenstelle der Werkstatt Altdorf- an.

Mit dem Grundstückskauf „Spiegelgasse 207, 84028 Landshut“ durch die Lebenshilfe Landshut e.V. besteht Einverständnis. Er ist förderunschädlich.

Die für die Errichtung der neuen Werkstattplätze notwendigen Umbaumaßnahmen am Gebäude Spiegelgasse 207 werden in Höhe der Kostenobergrenzen für Neubaumaßnahmen mit bis zu 38.400,00 € pro Platz genehmigt.

Der Bezirk Niederbayern fördert die Maßnahme mit einem Anteil von 5 % der endgültigen, im Rahmen des Prüfungsverfahrens durch die Landesbaudirektion festgelegten förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zur Kostenobergrenze von 593.600,00 €.

Auf eine wirtschaftliche Betriebsführung ist zu achten. Durch die Rotation der Werkstattplätze zwischen der Hauptstelle Altdorf und der Außenstelle Spiegelgasse darf kein Mehrbedarf an Plätzen und keine höheren Kosten entstehen.

Die kleine Einheit von 14 Plätzen darf zu keiner Kostenerhöhung im Entgeltbereich führen. Die Höhe des täglichen Entgeltes darf den täglichen Tagessatz für einen Werkstattplatz der Hauptwerkstatt nicht überschreiten.

Der Antragsteller und der Empfänger einer institutionellen Förderung muss identisch mit dem Werkstattträger sein. Die Förderungszuwendung wird von der Klärung des förderungsrechtlichen Zuwendungsempfängers abhängig gemacht.

Der Umstrukturierung von 25 Werkstattplätzen in der Werkstätte Altdorf wird ebenfalls zugestimmt. Der Kostenoberrichtwert für die Umbaumaßnahme beträgt 28.800,00 € pro Platz. Die Rückforderung anteiliger Fördermittel durch einen vorzeitigen Auszug aus dem Gebäude der Werkstatt Münchnerau wird vorbehalten.



Der Bezirk Niederbayern fördert die Maßnahme mit einem Anteil von 5 % der endgültigen, im Rahmen des Prüfungsverfahrens durch die Landesbaudirektion festgelegten förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zur Kostenobergrenze in Höhe von 720.000,00 €

Die jeweiligen Zuwendungen werden als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und auf der Grundlage der Kostenobergrenze auf maximal 29.680,00 € bei der Errichtung der 14 Werkstattplätze bzw. 36.000,00 € bei der Modernisierungsmaßnahme für 25 Werkstattplätze festgelegt.

Sollten bis zur endgültigen Ausführung der Maßnahmen aufgrund des Jahresförderprogrammes erneut Anpassungen der Kostenoberrichtwerte auf der Basis Baukostenindex für alle Werkstattprojekte erfolgen, werden diese automatisch für die hier geplanten und bewilligten Maßnahmen genehmigt.

Auf die Einhaltung der Kostenobergrenzen bei allen vorzunehmenden Maßnahmen wird ausdrücklich verwiesen. Eventuelle Nachfinanzierungen über das tägliche Entgelt oder Bewilligung zusätzlicher Fördersummen werden ausgeschlossen.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Erweiterung der Plätze in Verbindung mit einer Teilauslastung verschiedener Standorte gehen in Gänze zu Lasten des Trägers und können weder jetzt noch in der Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird. Eventuelle Mehrkosten können weder im Rahmen der Förderung noch über das spätere Entgelt übernommen werden.

Die endgültigen Kosten werden im Rahmen des Prüfungsverfahrens durch die Landesbaudirektion festgelegt. Sollten dabei die Kosten um mehr als 10 % überschritten werden, ist die Entscheidung des Sozialhilfeausschusses erneut einzuholen. Für den Fall, dass die verfügbaren Haushaltsmittel überschritten werden, ist ein Beschluss des Bezirksausschusses erforderlich.

#### **TOP 05**

Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;

Errichtung eines Wohnpflegeheimes für geistig und mehrfach behinderte Menschen mit bis zu 24 Plätzen in Osterhofen durch die Lebenshilfe Deggendorf e. V.

#### **Beschluss (einstimmig):**

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern erkennt den Bedarf eines Wohnpflegeheimes von bis zu 24 Plätzen für geistig und mehrfach behinderte Menschen mit erhöhtem Hilfebedarf im Raum Osterhofen an.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Errichtung der Plätze in Verbindung mit einer Teilauslastung verschiedener Standorte gehen in Gänze zu Lasten des Trägers und können weder jetzt noch in der Zukunft über das Entgelt abgegolten werden. Der Träger übernimmt die Kosten nicht belegter Plätze in vollem Umfang.

#### **TOP 06**

Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;

Errichtung eines Wohnheimes für geistig und mehrfach behinderte Menschen in Osterhofen mit bis zu 30 Plätzen durch die Lebenshilfe Deggendorf e. V.

#### **Beschluss (einstimmig):**

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern erkennt den Bedarf eines Wohnheimes von bis zu 30 Plätzen für geistig und mehrfach behinderte Menschen im Raum Osterhofen an.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Errichtung der Plätze in Verbindung mit einer Teilauslastung verschiedener Standorte gehen in Gänze zu Lasten des Trägers und können weder jetzt noch in der Zukunft über das Entgelt abgegolten werden. Der Träger übernimmt die Kosten nicht belegter Plätze in vollem Umfang.





**TOP 07**

Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;  
Errichtung einer Förderstätte für geistig und mehrfach behinderte Menschen in Osterhofen mit bis zu 20 Plätzen sowie Errichtung von 10 Plätzen für Tagesstrukturmaßnahmen durch die Lebenshilfe Deggendorf e. V.

**Beschluss (einstimmig):**

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirks Niederbayern erkennt den Bedarf einer Förderstätte als Außenstelle der Osterhofener Werkstätten von 20 Plätzen an. Diese Plätze werden in drei Gruppen umgesetzt (2 x 7 Personen; 1 x 6 Personen).

Gleichzeitig wird der Bedarf von 10 Plätzen für Tagesstrukturmaßnahmen anerkannt. Die Räumlichkeiten werden an die Förderstätte angegliedert. Beim Raumprogramm sind Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Erweiterung der Plätze i.V.m. einer Teilauslastung verschiedener Standorte gehen in Gänze zu Lasten des Trägers und können weder jetzt noch in der Zukunft über das Entgelt abgegolten werden. Die Kosten nicht belegter Plätze gehen voll zu Lasten des Trägers.

**TOP 08**

Entwicklung der Zuschüsse im Bereich der Eingliederungshilfe in den Jahren 2008 bis 2011

**Beschluss (einstimmig):**

Der Sozialhilfeausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

**TOP 09**

Finanzierungsplan und Konzept für das Gehörlosen Institut Bayern (GIB) 2012

**Beschluss (einstimmig):**

Dem Bayerischen Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e.V. (BLWG) wird für das Gehörlosen Institut Bayern im Haushaltsjahr 2012 ein Zuschuss bis zur Höhe von 21.479,31 Euro bewilligt.

Der zur Weiterführung des GIB erforderlichen unentgeltlichen Übertragung der in der Inventarliste vom 27. Mai 2011 aufgeführten Vermögenswerte an den BLWG zum 01.01.2012 wird zugestimmt.

**TOP 10**

Fortsetzung des Förderprogramms zur Erschließung pauschal finanzierter Angebote

**Beschluss (einstimmig):**

Die im Jahr 2010 begonnene Förderung von Fahrtkosten zur Erschließung pauschal finanzierter Angebote wird im Jahr 2012 im bisherigen Förderumfang fortgesetzt.

**TOP 11**

Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen

**Beschluss (einstimmig):**

Für Freizeitmaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2012 Fördermittel bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,00 € zur Verfügung gestellt.

**TOP 12**

Zuschüsse für Bürgerschaftliches Engagement (Laienhelfer)

**Beschluss (einstimmig):**

Für Betreuungstätigkeiten im Rahmen des bürgerschaftliches Engagements für Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung werden im Haushaltsjahr 2012 Fördermittel bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 € zur Verfügung gestellt.

